



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Lothar Hay
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitische
Sprecherin und Sprecher
der Fraktionen und des SSW
(gem. anliegender Liste)

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 101

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-441

Datum
02. Dezember 2008

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG), Drucksache 16/2306 vom 31.10.2008

Sehr geehrter Herr Kalinka,

für die anstehende Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG) möchten wir auf die nachstehenden Aspekte aufmerksam machen.

Besondere Altersgrenzen

1. Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr

In dem Gesetzentwurf hält die Landesregierung an der Altersgrenze von 60 Jahren für Beamte bei Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug fest (§§ 108, 113 und 114 Landesbeamtengesetz [neu]). Diese Berufsgruppen seien starken Belastungen insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht ausgesetzt.¹

¹ Vgl. Pressemitteilung des Innenministeriums vom 04.11.2008.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels empfiehlt der Landesrechnungshof, die Altersgrenze auf das 62. Lebensjahr anzuheben. Dabei sollte eine Übergangsregelung Härten vermeiden (§ 35 Abs. 2 Landesbeamtengesetz [neu]).

Es ist zu berücksichtigen:

- Wenn die Altersgrenze auf 62 angehoben wird, spart das Land bei jedem Polizisten bzw. Justizvollzugsbeamten für 2 Jahre Versorgungsausgaben.
- Andere Berufsgruppen sind stark belastet. Hier ist z. B. an die Beschäftigten im Gesundheitswesen und von privaten Sicherheitsdiensten zu denken. Für sie sieht das Rentenrecht keine besondere Altersgrenze vor. Einzig für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute gibt es eine Ausnahme. Sie können mit 62 Jahren in Rente gehen, wenn sie die Wartezeit von 25 Jahren erfüllen.
- Die Lehrkräfte sind stark belastet. Von den in 2007 pensionierten Lehrkräften wurden mehr als 20 % wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt; im Polizeibereich waren es lediglich 7 %. Die Lehrkräfte waren dann durchschnittlich 57,5 Jahre alt.² Für sie gibt es keine besondere Altersgrenze.
- Schichtdienst ist gesundheitlich belastend. Daher wird für den Schichtdienst Zusatzurlaub gewährt.
- Der demographische Wandel kann dazu führen, dass sich der Bedarf an Nachwuchskräften bei der Polizei nicht decken lässt. Daher ist es wichtig, vorhandene Polizisten möglichst lange im Dienst zu behalten.
- Der Bund hebt die Altersgrenze der Bundespolizisten auf 62 Jahre an. Andere Bundesländer haben die Altersgrenze schon angehoben.

2. Schwerbehinderte

In dem Gesetzentwurf hält die Landesregierung an der besonderen Altersgrenze von 60 Jahren für Schwerbehinderte fest (§ 36 Abs. 2 Landesbeamtengesetz [neu] und § 3 a Abs. 2 Landesrichtergesetz [neu]). Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels empfiehlt der Landesrechnungshof, die Altersgrenze auf das 62. Lebensjahr anzuheben. Dabei sollte eine Übergangsregelung Härten vermeiden (§ 35 Abs. 2 Landesbeamtengesetz [neu]). Der Bund hebt die Altersgrenze der Schwerbehinderten auf 62 Jahre an.

Altersteilzeit

In dem Gesetzentwurf verlängert die Landesregierung die Möglichkeiten der Altersteilzeit bis zum 31.12.2012 (§ 63 Landesbeamtengesetz [neu] und § 7 c Landesrichtergesetz [neu]). Nach geltendem Recht endet sie zum 31.12.2009. Der Landes-

² Vgl. Umdruck 16/3344, Tz. 2.1.3.

rechnungshof lehnt die Verlängerung der Altersteilzeit ab. Er prüft zurzeit die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit. Dabei geht der Landesrechnungshof den Fragen nach:

- Wurde die Altersteilzeit bislang zum Personalabbau genutzt?
- Ist diese Form des Personalabbaus für das Land wirtschaftlich?

Sollte danach die Altersteilzeit „lohnend“ sein, könnten die Vorschriften ggf. später entsprechend geändert werden.

Nachteilsausgleich

In dem Gesetzentwurf sieht die Landesregierung erstmals Regeln zum Ausgleich bzw. Vermeiden von Nachteilen bei Einstellung und beruflicher Entwicklung vor. Sie müssen sich aus Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Betreuung von Kindern oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger ergeben (§ 23 Landesbeamtengesetz [neu]).

Der Landesrechnungshof hat keine Prüferkenntnisse zur praktischen Relevanz dieser sehr weit reichenden Vorschrift. Es kann zwar Lebenslagen geben, in denen ein Nachteilsausgleich gerechtfertigt ist. Allerdings hält der Landesrechnungshof die Umsetzbarkeit der Regelung in Abs. 2 für fraglich. Es sollte die Regelung des Bundes übernommen werden (vgl. § 25 Bundesbeamtengesetz [neu]).

Personalabbau

In dem Gesetzentwurf ermöglicht die Landesregierung dem Landtag, den Ressorts sowie den Kommunen Beamte zum Zwecke des Personalabbaus mit 60 Jahren in den Ruhestand zu versetzen (§ 36 Abs. 3 Landesbeamtengesetz [neu]). Der Landesrechnungshof bittet, in diese Regelung einbezogen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Aloys Altmann